

Aktenzeichen: 5 AZR 138/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 8. Juni 1983

- 5 AZR 138/81 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 25. September 1980

Elmshorn

- 3 a Ca 665/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 4. Februar 1981

Schleswig-Holstein

- 2 Sa 390/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anrechnung von Sonderzuwendung auf Tarifurlaubsgeld

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation; Urlaubsvereinbarung für
die Textilindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein
und Hamburg vom 10. Mai 1979 § 13 Ziff. 2 c

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 138/81

2 Sa 390/80 Schleswig-Holstein

Verkündet am
8. Juni 1983

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Juni 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterinnen Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Fischer für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 4. Februar 1981 - 2 Sa 390/80 - wird zurückgewiesen; jedoch sind Zinsen erst ab 30. Mai 1980 zu zahlen.
2. Die Beklagten haben die Kosten der Revision als Gesamtschuldner zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von den Beklagten die Zahlung des zusätzlichen Urlaubsgeldes für 1979 nach § 13 Ziff. 2 c der Urlaubsvereinbarung für die Textilindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein und Hamburg vom 10. Mai 1979. § 13 dieser Vereinbarung lautet - soweit es hier interessiert - wie folgt:

§ 13

Zusätzliches Urlaubsgeld

1. Arbeitnehmer, die gemäß § 4 dieses Vertrages (6-monatige Wartezeit) den vollen Urlaubsanspruch erworben haben, erhalten neben dem Urlaubsentgelt (§ 12) ein zusätzliches Urlaubsgeld.
2. Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt für das Jahr 1979
 - a) DM 372,--
Dieses Urlaubsgeld erhöht sich
 - b) nach 2 Jahren Betriebszugehörigkeit auf DM 458,--
 - c) nach 4 Jahren Betriebszugehörigkeit auf DM 520,--

- 3 -

Stichtag für die Dauer der Betriebszugehörigkeit ist der Beginn des Urlaubsjahres (2. Januar).

Das Urlaubsgeld erhöht sich ab 1980 um den Prozentsatz, um den die Lohngruppe 4 im Lohntarifvertrag der Textilindustrie für Hamburg und Schleswig-Holstein erhöht wird. Die sich daraus ergebenden neuen Urlaubsgeldbeträge werden jeweils als feste Beträge in das Urlaubsgeldabkommen übernommen.

.....

3. Für Teilzeitbeschäftigte vermindert sich das Urlaubsgeld im Verhältnis ihrer regelmäßigen Arbeitszeit zur tariflichen Wochenarbeitszeit.

4. Auszubildende erhalten 50 % des Urlaubsgeldes für erwachsene Arbeitnehmer.

.....

6. Arbeitnehmer, die während des Urlaubsjahres (Kalenderjahres) eintreten oder ausscheiden, erhalten für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses in diesem Jahre ein Zwölftel des ihnen zustehenden Urlaubsgeldes. Bei Ausscheiden vor Ablauf des Urlaubsjahres ist danach zuviel gezahltes Urlaubsgeld anteilig (Zwölftelung) zurückzuzahlen.

Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt im Falle der Invalidität oder des Eintritts der versicherungsrechtlichen Altersgrenze sowie der Einberufung zum Grundwehrdienst.

7. Der Anspruch auf zusätzliches Urlaubsgeld entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis wegen eines Verhaltens des Arbeitnehmers, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

" § 8

Zusätzlich zahlt die Firma laut Tarifvertrag Zuschüsse für das 624-Mark-Gesetz.

Bei Teilnahme an der Kantinenverpflegung wird dem/der Angestellten ein Mittagessenzuschuß in Höhe von DM 1,50 täglich gewährt.

Zusätzlich zum Gehalt gewährt der Arbeitgeber ein 13. Monatsgehalt, welches wie folgt gezahlt wird:

zum Urlaub	30 %
und zum Jahresende	70 %
Sonstige Zuwendungen:"	

Die Beklagte zu 1) zahlte im Juni 1979 nach § 8 des Anstellungsvertrages "Urlaubsgeld" in Höhe von 810,-- DM an die Klägerin.

Mit Schreiben vom 12. September 1979 forderte der Betriebsrat von der Beklagten zu 2) die Auszahlung des zusätzlichen Urlaubsgeldes für das Jahr 1979 nach der Urlaubsvereinbarung für die Textilindustrie in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein, u.a. auch für die Klägerin. Dies wurde von der Geschäftsleitung unter Hinweis auf den im Juni 1979 nach § 8 des Anstellungsvertrages gezahlten Betrag mit Schreiben vom 2. Oktober 1979 abgelehnt.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, der nach § 8 Nr. 2 des Anstellungsvertrages im Juni 1979 "zum Urlaub" gezahlte Betrag sei kein zusätzliches Urlaubsgeld im Sinne des Tarifvertrages. Eine Anrechnung auf die tarifvertraglich geschuldeten Leistungen dürfe nicht erfolgen, da es sich weder um freiwillig gezahlte Urlaubsgelder handle und der Urlaubstarifvertrag keine Anrechenbarkeit bestimme, noch die Zweckbestimmung der beiden Leistungen ganz oder wenigstens annähernd übereinstimme. Sie hat deshalb mit der den

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Beklagten am 30. Mai 1980 zugestellten Klage von diesen die Zahlung des zusätzlichen Urlaubsgeldes in Höhe von unstreitig 520,-- DM brutto verlangt.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 520,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben die Auffassung vertreten, die Zahlung nach § 8 des Anstellungsvertrages könne mit dem tarifvertraglichen zusätzlichen Urlaubsgeld verrechnet werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagten auf die Berufung der Klägerin verurteilt, an diese 520,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 28. Mai 1980 zu zahlen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Der arbeitsvertraglich zum Urlaub gezahlte Teilbetrag in Höhe von 30 % eines Monatsgehalts hat nicht den gleichen Zweck wie das tarifvertragliche zusätzliche Urlaubsgeld und kann deshalb auf dieses nicht angerechnet werden.

1.a) Mit einer Jahresleistung können verschiedene Zwecke verfolgt werden. Regelmäßig ist sie eine zusätzliche Vergütung für die im Bezugsjahr geleistete Arbeit. Sie kann darüber hinaus aber auch ein Entgelt für die in der Vergangenheit erbrachte Betriebstreue oder ein Anreiz für künft-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

tige Betriebstreue sein. Diese Zwecke können einzeln oder auch gemeinsam einer Jahresleistung zugrunde liegen (vgl. BAG Urteile vom 18. Januar 1978 - 5 AZR 56/77 und 5 AZR 685/77 - AP Nr. 92 und 93 zu § 611 BGB Gratifikation; BAG 31, 113, 119 = AP Nr. 98 zu § 611 BGB Gratifikation, zu II 3 der Gründe). Ob die eine oder die andere Zweckbestimmung oder mehrere gleichzeitig mit der Jahresleistung verbunden werden sollen, hängt dabei nicht von deren Bezeichnung ab. Die Bezeichnung kann allenfalls als ein zusätzliches Indiz, nicht aber als ausschlaggebendes oder gar alleiniges Merkmal für eine bestimmte Zielsetzung herangezogen werden (vgl. Blomeyer/Buchner, Rückzahlungsklauseln im Arbeitsrecht, 1969, S. 42; Buchner, Anm. zu BAG AP Nr. 71 zu § 611 BGB Gratifikation, unter 2 a; Schwerdtner, Anm. zu BAG AP Nr. 83, 84 und 86 zu § 611 BGB Gratifikation, unter 3 a; Lipke, Gratifikationen, Tantiemen, Sonderzulagen, 1982, S. 4/5). Ausschlaggebend für die Bestimmung des mit der Jahresleistung verfolgten Zwecks sind vielmehr in erster Linie die Voraussetzungen, von deren Erteilung diese Leistung abhängig ist. Soll allein die in der Vergangenheit bewiesene Betriebstreue entlohnt werden, so kommt dies regelmäßig in einer Zusage dadurch zum Ausdruck, daß ein Anspruch erst dann entsteht, wenn der Arbeitnehmer innerhalb des Bezugszeitraums eine bestimmte Zeitdauer dem Betrieb angehört hat und zu einem bestimmten Stichtag noch Arbeitnehmer des Betriebes ist. Will der Arbeitgeber darüber hinaus mit der Jahresleistung auch einen Anreiz für zukünftige Betriebstreue geben, wird dies in der Zusage meist dadurch sichergestellt, daß der Arbeitnehmer am Ende des Bezugszeitraums bis zu einem bestimmten Termin dem Betrieb weiterhin angehören muß. Wird eine Jahresleistung ohne Nennung weiterer Voraussetzungen für den Anspruch gezahlt, dann ist im Zweifel davon auszugehen, daß mit ihr lediglich eine zusätzliche Vergütung für die geleistete Arbeit innerhalb des Bezugszeitraums bezweckt wird und daher das ungekündigte Bestehen des Arbeitsverhält-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

nisses am Auszahlungstag oder seine Fortdauer über diesen Zeitpunkt hinaus nicht anspruchsbegründend ist (vgl. BAG Urteil vom 8. November 1978 - 5 AZR 358/77 - AP Nr. 100 zu § 611 BGB Gratifikation, zu 3 der Gründe; Buchner, Anm. zu AP Nr. 71 zu § 611 BGB Gratifikation).

b) Nach § 8 Ziff. 2 des Arbeitsvertrages erhält der Arbeitnehmer "zusätzlich zum Gehalt ein 13. Monatsgehalt nach einer Zugehörigkeit beim Arbeitgeber von einem Kalenderjahr, ansonsten anteilig, welches wie folgt gezahlt wird: zum Urlaub 30 % und zum Jahresende 70 %." Sonstige anspruchsbegründende Voraussetzungen sind nicht genannt. Insbesondere ist weder eine Bleibefrist noch das Bestehen eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses als zuwendungserheblich genannt worden. Hinzu kommt, daß ein anteiliger Anspruch auch schon bei nur kurzfristiger Betriebszugehörigkeit entsteht, eine besondere Betriebstreue also nicht verlangt wird. Die Sonderzuwendung nach § 8 Ziff. 2 des Arbeitsvertrages stellt sich damit allein als zusätzliches Entgelt für die im Bezugszeitraum erbrachte Arbeitsleistung dar. Irgendein Hinweis darauf, daß darüber hinaus weitere Zwecke mit dieser Vergütung verfolgt werden, ist nicht ersichtlich. Die Aufteilung der Sonderzuwendung auf Urlaub und Jahresende kann hieran nichts ändern. Damit wird lediglich die Fälligkeit geregelt. Dies folgt schon aus der Wortwahl: "welches wie folgt gezahlt wird: ...", aber auch aus dem Umstand, daß noch nicht einmal ein am Auszahlungstag noch bestehendes Arbeitsverhältnis gegeben sein muß. Schließlich ist ergänzend auf die Bezeichnung "13. Monatsgehalt" hinzuweisen. Im Gegensatz zur Auffassung der Revision wird mit einer solchen Bezeichnung jedenfalls regelmäßig ein zusätzliches Arbeitsentgelt und nicht eine reine Gratifikation angesprochen.

c) Demgegenüber stellt das tarifvertragliche zusätzliche Urlaubsgeld eine Zuwendung mit Mischcharakter dar.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zwar ist nicht zu verkennen, daß es einerseits Entgelt für die im Bezugszeitraum erbrachte Arbeitsleistung sein soll. Das folgt schon aus der Regelung hinsichtlich der Teilzeitbeschäftigung, der Auszubildenden und des anteiligen Anspruches bei Eintritt oder Ausscheiden im Verlauf des Urlaubsjahres. Andererseits ist es aber Entgelt für die von dem Arbeitnehmer erwartete Betriebstreue, wie sich aus der Höhe je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit, der Wartefrist in § 13 Ziff. 1 und der Rückzahlungsverpflichtung bzw. dem Ausschluß von dem Bezug nach § 13 Ziff. 6 und 7 ergibt.

2. Eine betriebliche Leistung kann auf die tarifvertraglich geschuldete Leistung nur dann angerechnet werden, wenn die betriebliche Leistung nach Ausgestaltung und Zweck gleicher Art ist wie die tarifliche Leistung (BAG Urteil vom 12. Februar 1975 - 5 AZR 117/74 - AP Nr. 12 zu § 4 TVG). Diese Voraussetzung ist hier aber, wie dargelegt, nicht gegeben. Ob im übrigen eine Anrechnung überhaupt auch ohne besondere Anrechnungsklausel im Tarifvertrag zulässig ist, kann deshalb dahingestellt bleiben.

3. Die Klägerin hat Zinsen erst ab Klagezustellung geltend gemacht. Die Klageschrift ist den Beklagten am 30. Mai 1980 zugestellt worden. Erst mit diesem Zeitpunkt wurde der Anspruch der Klägerin rechtshängig (§§ 253, 261 ZPO) und ist gemäß § 291 BGB zu verzinsen.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Schleinkofer

Fischer

